

Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung

(Die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt)

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer 2.1	Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen: – Dämmung der Außenwände, – Dämmung der Kellerdecke und der erdbeberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung, – Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke, – Erneuerung durch wärmegeämmte Fenster	Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen: – Dämmung der Außenwände, – Dämmung der Kellerdecke und der erdbeberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung, – Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke, – Erneuerung durch wärmegeämmte Fenster – <u>Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung</u> – <u>Durchführung einer Blower-Door-Messung (Luftdichtheitsmessung)</u>
Ziffer 3.1	Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das/die Gebäude eingereicht werden. Durchgeführt wird dieses Energiegutachten im Rahmen einer Energiesparberatung (in Anlehnung an die Energiesparberatung Vor Ort nach dem BMWI) von Energieberatern der Verbraucherzentrale, Ingenieurbüros, Architekten und privaten anerkannten Gutachtern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben.	Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das/die Gebäude eingereicht werden. <u>Der Energieberater muss eine Zulassung vom Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) haben. Das Gutachten muss nach den Kriterien der BAFA-Vor-Ort-Beratung erstellt sein.</u>
Ziffer 3.3	Folgende Maßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig: <u>Dach:</u> Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten. <u>Fenster:</u> Der Einbau neuer Fenster wird mit 10 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von $U_{W,BW} \leq 1,2 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Fenster mit einem $U_{W,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 20 € je qm Fensterfläche. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss	Folgende <u>Dämm</u>maßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig: <u>Dach:</u> Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. <u>Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche.</u> Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten. <u>Fenster:</u> Der Einbau neuer Fenster wird mit <u>20 €</u> je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich <u>Fensterrahmen</u>) den Wert von <u>$U_{W,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$</u> erreicht. Werden Fenster mit einem <u>Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{W,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$</u> (Glas einschließlich <u>Fensterrahmen</u>) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf <u>30 €</u> je qm Fensterfläche. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss

eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden. <u>Fassade:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035). <u>Kellerdecke:</u> Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 2 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus). <u>Bonusregelung für Niedrigenergiebauweise im Altbau:</u> <u>1. Stufe</u> Ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 2.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 4.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) wird gewährt, wenn die Sanierung zu einem	eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden. <u>Fassade:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. <u>Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche.</u> Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035). <u>Kellerdecke:</u> Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden. <u>Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sowie die Durchführung einer Blower-Door-Messung gefördert:</u> <u>Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich.</u> <u>Für die Durchführung von Blower-Door-Messungen (Luftdichtheitsprüfung) wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250,- € gewährt. Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN13829 durchzuführen. Im Anschluss an die Blower-Door-Messung erfolgt eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll. Die Förderung erfolgt nicht als Einzelmaßnahme sondern ausschließlich in Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme.</u> Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus <u>und ohne Förderanteil Lüftungsanlage und Blower-Door-Messung</u>). <u>Bonusregelung:</u> <u>Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90%</u>
---	---

	Niedrigenergiehaus führt. Folgender Standard ist hierbei durch den Energiebedarfsausweis nach der Sanierung nachzuweisen: Der spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T) darf maximal 15% höher als der Wert des vergleichbaren Referenzgebäudes gemäß Energieeinsparverordnung 2009 sein oder diesen um weniger als 15% unterschreiten. <u>2. Stufe</u> Unterschreitet der Wert des spezifischen Transmissionswärmeverlustes (H_T) den Wert des Referenzgebäudes gemäß EnEV 2009 um mindestens 15%, so verdoppelt sich der Bonus auf 4.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 8.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 10.000 Euro für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus wird zusätzlich gewährt, wobei für das Gebäude nur einmalig ein Bonus (entweder Stufe 1 oder Stufe 2) möglich ist. Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile. Für die Bewilligung des Bonus sind vom Energieberater auf einem separaten Formblatt die entsprechenden Werte (spezifischer Transmissionswärmeverlust nach der Sanierung für das Gebäude und für das entsprechende Referenzhaus) anzugeben sowie zu bescheinigen, dass durch die beantragten Maßnahmen die Sanierung zu einem Niedrigenergiehaus gemäß Stufe 1 oder 2 führt.	<u>der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.</u> Die maximale Förderhöhe beträgt <u>7.000 Euro</u> für ein Ein-/Zweifamilienhaus und <u>12.000 Euro</u> für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus <u>sowie die Förderung der Lüftungsanlage und der Blower-Door-Messung werden</u> zusätzlich gewährt. Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile <u>oder der Lüftungsanlage</u>.
Ziffer 3.4	Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energiesparberatung, der Energiebedarfsausweis sowie der ausführliche Kostenvoranschlag beizufügen. Sollte eine Bonusstufe beantragt werden, so ist das vom Energieberater auszufüllende Formblatt ebenfalls einzureichen.	Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energiesparberatung, der Energiebedarfsausweis sowie der ausführliche Kostenvoranschlag beizufügen. <u>Die Kostenvoranschläge müssen mindestens folgende für die Entscheidung über den Antrag relevanten Daten enthalten:</u> - <u>bei Fenstern: Angabe der Größe der sanierten Fensterfläche sowie des $U_{w,BW}$ – Wertes (Fensterglas plus Fensterrahmen) der neuen Fenster</u> - <u>bei Dämmung: Angabe der Größe der zu dämmenden Fläche sowie der Dämmstärke und der</u>

		<u>Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) des Dämmmaterials</u> <u>- bei der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung: der Wärmerückgewinnungsgrad in Prozent sowie die spezifische Leistungsaufnahme des Gerätes</u> <u>Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet, jedoch nur soweit sie vollständig sind.</u> Mit den Bauarbeiten der Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf vor Erteilung des Förderbescheides nicht begonnen werden (vergl. Ziffer 2.1.1). Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist nicht möglich.
Ziffer 3.5	Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m² K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist. Sofern ein Bonus bewilligt wurde, ist das Erreichen der tatsächlichen Werte sowie der daraus resultierenden Bonusstufe auf einem vorgegebenen Formblatt vom Energieberater zu bestätigen.	Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m² K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist. Bei Durchführung einer Blower-Door-Messung ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen.
Ziffer 4.1	Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Niedrigenergiehaus (H_{tmax} mindestens 30 % unter Grenzwert der EnEV) im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Qualitätssicherung bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.	Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Niedrigenergiehaus <u>gemäß der jeweils gültigen städtischen Festsetzung</u> im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Qualitätssicherung bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.
Ziffer 8	Die Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.	Die Richtlinie <u>trifft am 17.02.2011 in Kraft.</u>